

Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail

vom 20. November 2013



Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 20. November 2013 Seite 2 | 6

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Artikel	Seite
Grundlage	1	3
Zweck	2	3
II. Nutzungsvorschriften Inhaltliche Nutzungseinschränkungen Technische Nutzungseinschränkungen Private Nutzung Ergänzende Bestimmungen Schriftliche Erklärung	Artikel 3 4 5 6 7	Seite 3 3 3 4 4
III. Organisation Betreiberstelle Zentralstelle	Artikel 8 9	Seite 4 4
IV. Missbrauch der Internet und E-Mail-Dienste	Artikel	Seite
Missbrauch	10	5
Abmahnung	11	5
Personenbezogene Berichte (Anordnung)	12	5
Personenbezogene Berichte (Inhalt)	13	5
Administrativuntersuchung	14	6
Prüfung und Vernichtung der Unterlagen	15	6
V. Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Inkrafttreten	16	6



Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 20. November 2013 Seite 3 | 6

I. Allgemeines

Art. 1

Grundlage Die rechtliche Grundlage für diese Verordnung bildet Art. 26

Ziff. 4 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma

vom 27. September 2009.

Art. 2

Zweck Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des

Missbrauchs von Internet und E-Mail mit durch die Gemeinde finanzierten Informatikmitteln durch die Mitarbeitenden der

Gemeinde Bauma.

II. Nutzungsvorschriften

Inhaltliche Nutzungseinschränkungen Art. 3

Internetseiten mit gewaltverherrlichendem, pornographischem, rassistischem, rechtswidrigem oder sexistischem Inhalt dürfen weder aufgerufen noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Technische Nutzungseinschränkungen Art. 4

¹Unzulässig ist

- a) der Versand von Kettenbriefen;
- b) die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen;
- c) das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet.

²Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne Abs. 1 lit. c bewilligen.

³Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, kann der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin den Datenverkehr weiter gehend einschränken lassen.

Art. 5

Private Nutzung

¹Nutzen die Mitarbeitenden das Internet oder das E-Mail während der Arbeitszeit für private Zwecke, beschränken sie sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz.



Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 20. November 2013 Seite 4 | 6

²Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a) das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet;
- b) der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen;
- c) die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere Chatrooms ausserhalb des Extranets und weiteren gemeindespezifischen Applikationen.

Art. 6

Art. 7

Ergänzende Bestimmungen Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Schriftliche Erklärung

Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und von möglichen straf-, zivilund personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail Kenntnis genommen haben. Diese Erklärung wird in den Personaldossiers abgelegt.

III. Organisation

Betreiberstelle

Art. 8

¹Als Betreiberstelle gilt die Regionales Informatikzentrum RIZ AG, Wetzikon, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig ist.

²Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

Art. 9

Zentralstelle

¹Als Zentralstelle gilt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Die Zentralstelle

- a) entscheidet über Sperrung von Internetseiten;
- b) ordnet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die personenbezogenen Auswertungen an.

²Die Sperrung und Freischaltung von Internetseiten wird durch den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin veranlasst.



Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 20. November 2013 Seite 5 | 6

IV. Missbrauch der Internet und E-Mail-Dienste

Missbrauch

Art. 10

Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Verstoss gegen Art. 3, 4, 5 und gegen die ergänzenden Bestimmungen gemäss Art. 6 dieses Reglements.

Abmahnung

Art. 11

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden, wenn

- a) bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen;
- b) beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.

Art. 12

Personenbezogene Berichte a) Anordnung ¹Nach erfolgter Abmahnung kann der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bei der Betreiberstelle personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr anordnen.

²Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden.

Art. 13

b) Inhalt

¹Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten

- a) den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers;
- b) die aufgerufenen Internet-Adressen;
- c) soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge.

²Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten

- a) den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers;
- b) die angewählten Adressen;
- c) den Versandzeitpunkt;
- d) die Datenmenge der ausgehenden Mails.



Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 20. November 2013 Seite 6 | 6

Administrativuntersuchung Art. 14

¹Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin entscheidet aufgrund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeführt wird.

²Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin teilt der betreffenden Person den Entscheid zu.

Art. 15

Prüfung und Vernichtung der Unterlagen

Entscheidet der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. Dezember 2013 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. November 2013 (Beschluss Nr. 2013-241)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner Gemeindepräsidentin Andreas Strahm Gemeindeschreiber